



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 9. 9. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1563

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-34
für das Gelände
zwischen Spandauer Damm, Bolivarallee,
Gotha-Allee und Meiningenallee
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-34
für das Gelände zwischen Spandauer Damm, Bolivarallee,
Gotha-Allee und Meiningenallee
im Bezirk Charlottenburg**

Vom 21. Juni 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-34 vom 21. Juni 1965 für das Gelände zwischen Spandauer Damm, Bolivarallee, Gotha-Allee und Meiningenallee im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe IV/3.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die Neuordnung des Geländes zum Zwecke der Errichtung einer Grundschule und einer Kindertagesstätte und die Sicherung dieser Standorte für den Gemeinbedarf.

Das Gelände befindet sich in dem von der Charlottenburger Chaussee, dem Spandauer Damm, der Eschenallee, der Reichsstraße, der Olympischen Straße, der U-Bahn, dem Jasminweg, dem Brombeerweg und der Fließwiese umgrenzten Einzugsbereich, in dem künftig mit etwa 11 600 Einwohnern und etwa 690 Grundschulern zu rechnen ist. Für diesen Einzugsbereich wurde im Jahre 1957 die Grundschule (Bonhoefferschule) mit 18 Klassen und einem zugehörigen Sportplatz errichtet. Zur Zeit wird die Bonhoefferschule von etwa 480 Grundschulern besucht.

An Kindertagesstättenplätzen besteht in dem Einzugsbereich ein Bedarf von 260 Plätzen. Die an der Bolivarallee vorhandene Kindertagesstätte besitzt 40 Plätze; weitere im Einzugsbereich vorhandene konfessionelle und private Einrichtungen verfügen über insgesamt 50 Plätze. Der Fehlbedarf von 170 Plätzen soll durch eine Erweiterung der Kindertagesstätte an der Bolivarallee um 65 Plätze und durch die Errichtung einer an der Eichenallee geplanten Kindertagesstätte mit 105 Plätzen gedeckt werden.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für den Standort der Schule eine dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Gemeinbedarfsfläche mit 4 zulässigen Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschoßflächenzahl 1,0 fest. Es gilt die offene Bauweise.

Für die Kindertagesstätte und ihre geplante Erweiterung setzt der Bebauungsplan bei offener Bauweise eine dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Gemeinbedarfsfläche mit 2 zulässigen Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,4 und der Geschoßflächenzahl 0,7 fest.

Die Vorgartenflächen der Kindertagesstätte und der Bonhoefferschule sowie den Schulsportplatz weist der Bebauungsplan als nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen aus.

Um an dem stark befahrenen Spandauer Damm, im Interesse der Verkehrssicherheit Zu- und Ausfahrten der Kindertagesstätte und der Bonhoefferschule auszuschließen, wurde entlang dieses Straßenzuges ein Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.

Der Bebauungsplan hebt die nicht mehr benötigten Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 17. Dezember 1965 zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 11. Januar 1966 bis einschließlich 10. Februar 1966 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Für die neu festgesetzten Straßenlandflächen entstehen keine Grunderwerbskosten; es bedarf nur einer vermögensrechtlichen Umschreibung innerhalb des Eigentums Berlins. Die Kosten für die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte betragen etwa 455 000 DM. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 29. Juni 1966

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen